

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 28/07 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. Dezember 2006 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil die formalen Begründungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht erfüllt sind.
- 2 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz, Verfahrensmangel) vorliegt. In der Beschwerdebegründung wird keiner dieser Gründe ausdrücklich genannt. Lediglich aus dem Gesamtzusammenhang lässt sich entnehmen, dass die Klägerin offenbar Verfahrensfehler rügen will. Soweit sie beanstandet, das Landessozialgericht (LSG) habe die Bewertung der MdE im Gutachten des in erster Instanz nach § 109 SGG gehörten Sachverständigen Prof. Dr. S nicht zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht, rügt sie sinngemäß eine fehlerhafte Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Wegen einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann die Zulassung der Revision indessen nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht verlangt werden.
- 3 Die weitere Rüge der Klägerin, das LSG habe den Sachverständigen trotz dessen Bereitsklärung nicht zur Erläuterung seines Gutachtens in die mündliche Verhandlung geladen, ist nicht hinreichend substantiiert. Es fehlen Angaben dazu, wann und bei welcher Gelegenheit eine Ladung beantragt worden sein soll (*zum Erfordernis der genauen Bezeichnung von Beweisansprüchen: Meyer-Ladewig, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 16a mwN*). Einem Antrag auf Ladung des Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung seines Gutachtens (§ 411 Abs 3 Zivilprozessordnung) muss das Gericht im Übrigen nur folgen, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt war und der Beteiligte sachdienliche Fragen angekündigt hatte (*BSG SozR 1750 § 411 Nr 2; BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4 f*). Zu alledem findet sich in der Beschwerdebegründung nichts. Angesichts dessen kann auf sich beruhen, ob die Rüge der unterbliebenen Ladung eines nach § 109 SGG benannten Gutachters nicht ohnehin nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen ist und ob das Antragsrecht nicht durch die verspätete Ausübung erst in der Berufungsinstanz verbraucht war.
- 4 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

